

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Daniel Hunn
Telefon 041 349 12 50
Telefax 041 349 14 81
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

12 96

28. August 2009 G1.04.04

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 566/2009 von Hans-Ruedi Jung, CVP: Überschwemmungsschutz

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. April 2009 ist von Jung Hans-Ruedi, CVP folgende Interpellation eingereicht worden:

1. Ist die Gemeinde oder sind Private an den Bächen der Horwer Halbinsel, namentlich am Hofmattbach, am Bachtelbach, am Bodenbach und am Althofbach, wuhrpflichtig?
2. War dem Gemeinderat bzw. den Werkdiensten vor den erwähnten heftigen Niederschlägen und teilweisen Überschwemmungen bekannt, dass im Hofmattbach grössere Mengen Fall- und Schwemmholz lagen?
3. War sich der Gemeinderat der Gefahr bewusst, welche von diesen Holzansammlungen ausging?
4. Was wurde vor den erwähnten Ereignissen vorgekehrt, um allfällige Überschwemmungen zu verhindern?
5. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass nur mit Glück nicht schlimmere Schäden eingetreten sind?
6. Weiss der Gemeinderat, dass in der oberen Hälfte des Hofmattbaches immer noch grössere Mengen Totholz liegen?
7. Plant der Gemeinderat noch vor der neuen Gewittersaison Massnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Bachtelbach beim Durchlass Mättiwilstrasse erneut über die Ufer tritt?
8. Was ist konkret vorgesehen, um das unterhalb des Bachtelbaches gelegene Langensand-Quartier vor Überschwemmungen zu schützen?
9. Sind am Bodenbach Massnahmen geplant, die verhindern, dass dieser wieder über die Ufer tritt?
10. Ist beim Althofbach irgendwann mit ähnlichen Überschwemmungsereignissen zu rechnen wie sie 2008 am Hofmattbach, am Bachtelbach und am Bodenbach zu verzeichnen waren?
11. Sind am Althofbach und/oder an anderen Horwer Bächen Massnahmen zu Gunsten des Überschwemmungsschutzes notwendig und vorgesehen?"

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Für den Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer ist gemäss Wasserbaugesetz (WBG) die Gemeinde zuständig.

§ 27 Öffentliche Gewässer Abs. 1 und 3

1 Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt.

3 Wo der Unterhalt Aufgabe der Gemeinden ist, können diese die Pflicht den Interessierten überbinden.

§ 28 Interessiertenbeiträge

Besorgt die Gemeinde den Unterhalt, kann sie die Unterhaltskosten den Interessierten nach den §§ 109 - 112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

Öffentliche Gewässer sind gemäss WBG:

§ 3 Rechtsnatur der Gewässer Abs. 1

Öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die dauernd oder periodisch Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer, an denen nicht private dingliche Rechte nachgewiesen sind.

Zum Gewässerunterhalt gehören gemäss WBG:

§ 11 Begriffsbestimmungen Abs. 4

Zum Gewässerunterhalt gehören die regelmässig erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten (einschliesslich Beseitigung von angeschwemmtem Treibgut) sowie die Instandstellung der Uferverbauungen, die provisorischen Sicherungen und der Unterhalt der Wuhrwege. Für die Uferpflege gilt § 10.

- Zu 2. Es war uns bewusst, dass an einigen Stellen Schwemm- und Fallholz lagen. Das Schwemmholz ist dabei das kleinere Übel. Mehr Sorgen bereiten Fallholz oder Astmaterial, welches vom Forstdienst und von Anwohnerinnen und Anwohnern ohne unsere Kenntnisse in den Bachböschungen deponiert oder liegen gelassen wird.
- Zu 3. Es ist unmöglich, alle möglichen Gefahren durch Schwemm- und Totholz in allen Bächen und Bachböschungen zu eliminieren. Ein Maschineneinsatz ist nur sehr bedingt möglich, das Räumen der Bachgerinne und Böschungen bedingt sehr viel Handarbeit, was die Kapazität der Werkdienste übersteigt. Bei so kurzen und heftigen Regenereignissen kann es immer wieder vorkommen, dass es zu Überschwemmungen kommt.
- Zu 4. Die Gemeinde hat zwei Wuhraufseher bestimmt, die mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall aber nach einem Hochwasser, die Gewässer begehen und dabei deren Zustand und die Besorgung der Uferpflege kontrollieren. Nach jedem grösserem Regenereignis werden Bachrechen, Geschiebesammler und dgl. durch die Werkdienste kontrolliert, gereinigt und bei Bedarf auch geleert. Bei starken Gewittern wird der Pikettdienst der Werkdienste aufgeboden, der laufend das angeschwemmte Gut unter entsprechendem Maschineneinsatz entfernt.
- Zu 5. Durch den raschen und gezielten Einsatz der Werkdienste und der Feuerwehr konnte grössere Gefahr abgewendet und die Schäden in Grenzen gehalten werden.
- Zu 6. Ja davon hatten wir Kenntnis. Durch den Zivilschutz ZSO Pilatus wurde im Mai 2009 das Bachtobel von Schwemm- und Totholz befreit. Ingesamt waren 48 Eingeteilte der Zivilschutzorganisation während 2 ½ Tagen im Einsatz. Unter erschwerten Bedingungen wurden dabei total 48 m³ Holz aus dem Tobel entfernt, abtransportiert und entsorgt.
- Zu 7. Ja. Im Bereich des Waldstückes oberhalb Langensandhöhe wurde im Bachtobel ausgeholt und das Schnittgut entfernt. Der Durchlass Mättiwilstrasse wurde ausgebaggert

und gereinigt. Es ist vorgesehen, dass der Bachtelbach bis an die Mättiwilstrasse offengelegt wird. Zusätzlich wird als Sofortmassnahme ein Damm sowie eine provisorische Notentlastung bei der Mättiwilstrasse erstellt.

- Zu 8. Siehe Punkt 7. Um das Wasser besser abfliessen zu lassen, wurden die Durchlässe St. Niklausenstrasse und Langensandweg ebenfalls vom Schwemmgut befreit. Bei Starkniederschlägen ist vor allem bei den mittleren und kleinen Bächen mit einem plötzlichen und starken Anschwellen der Abflussmengen zu rechnen, zusätzlich kommt es zu oberflächigen und unerwarteten Abflüssen ausserhalb der Bachgerinne, wobei die Bäche und Leitungen über ihre Kapazitätsgrenzen belastet werden. Um Schäden bei derartigen Ereignissen ganz zu eliminieren, sind bauliche Massnahmen seitens der Gemeinde nicht möglich oder unverhältnismässig.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Eigenverantwortung vorsorglich wahrzunehmen. Sie haben die Pflicht, ihre Gebäude und Anlagen zu schützen. Dabei sind verschiedene Mittel (Rückstauklappen, Abdichtungen, oberflächliche Verbauungen und Abschottungen etc.) möglich. Die zuständigen Stellen der Gemeinde stehen gerne beratend zur Verfügung.

Bei Schadenfällen kann nicht die Verantwortung bei der öffentlichen Hand liegen, da es nicht Sache der Öffentlichkeit ist, einen absoluten Schutz herzustellen.

- Zu 9. Im Herbst 2008 wurde der Bachdurchlass in der Bodenstrasse / Mättihaldenstrasse ersetzt. Der bestehende zu klein dimensionierte Durchlass hat bei heftigen Regenereignissen die anfallenden Wassermassen nicht unter der Bodenstrasse / Mättihaldenstrasse ableiten können. Der Durchlass wurde abgebrochen und durch ein Wellstahlrohr, Durchmesser 120 cm, ersetzt. An der Bodenstrasse (Privatstrasse) wurden zusätzlich Massnahmen von den Eigentümern gegen das Hochwasser vorgekehrt. Beim eingedolten Bodenbach ist eine zusätzlich Entlastung vorgesehen.

- Zu 10. Die absolute Sicherheit im Hochwasserschutz gibt es leider nicht. Die Mitarbeiter unserer Werkdienste versuchen mit effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel, das Hochwasserrisiko möglichst gering zu halten. Bei starken Regenereignissen ist es möglich, dass Bäche und Durchlässe über ihre Kapazitätsgrenzen kommen und das angrenzende Gebiet überschwemmen. Die klimatischen Veränderungen scheinen sich auf die Regenereignisse auszuwirken. Es kommt häufiger zu platzartig, stationär bleibenden Regenfällen. Zusätzlich wirken sich die Anzahl versiegelter Flächen aus, dass das Wasser schneller abgeführt wird und die Spitzenbelastung für die Bäche erhöht wird. Wir können keine Garantie abgeben, dass es beim Althofbach nicht zu einer ähnlichen Situation kommen kann, da hat die Natur das Sagen. Umgestürzte Bäume oder Hangrutsche können Bacheinläufe jederzeit verstopfen. Das Wasser sucht sich dann naturgemäss seinen Weg selber.

- Zu 11. Folgende Bachrechen wurden oder werden repariert oder komplett erneuert:
- Grisigenbach (beim Durchlass Rainli), Althofbach (vor Einlauf Kastanienbaumstrasse)
 - Bodenbach (beim Winkel), Weihermattbach (im Sand)
 - Beim Schiltmattbach wurde vor der Schiltmattstrasse der Rechen ersetzt und das Auffangbecken vergrössert.

An diversen Bächen sind Massnahmen geplant oder zum Teil in Ausführung.

- Am Dorfbach werden im Abschnitt Krienserstrasse bis Schulhausstrasse teilweise notfallmässige Reparaturen, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, vorgenommen.
- Zudem wurde der bestehende Hochwasserschutz entlang dem Dorfbach im Abschnitt Kantonsstrasse bis Campingplatz durch die Werkdienste im Winter 2008/09 erneuert.
- Am Bachtelbach wird die Offenlegung projektiert und gleichzeitig werden Sofortmassnahmen umgesetzt, siehe auch Punkt 7.
- Zusätzlich ist eine Holzschwelle mit Geschiebesammler oberhalb der Zufahrt zur Liegenschaft Seeblick geplant.
- Beim Schwesternbergbach im Wald müssen die morschen Holzschwellen ersetzt werden, die Projektierung ist in Auftrag gegeben.
- Am Kleinwilbach wird im Zusammenhang mit dem Fussgängersteg ein Teil des Bachlaufes saniert, die Projektierung ist in Auftrag gegeben.
- Beim Hofmattbach wurde das Einlaufbauwerk inklusive Rechenanlage erneuert.
- Im Oberrütibach ist der Ersatz der bestehenden Holzschwellen geplant.
- Im Bireggwald, und im Althofbach sollen diverse Holzschwellen ersetzt werden.
- Um eine bessere Übersicht der Verbauungen der einzelnen Gewässer zu erhalten, sind die Werkdienste in Zusammenarbeit mit dem Tiefbau daran, eine Zustandserfassung der einzelnen Gewässer zu erstellen.

Generell werden sämtliche Bachgerinne und Geschiebesammler nach einem Regenereignis kontrolliert und wenn nötig gereinigt und in Stand gestellt. Viele Bäche auf dem Gemeindegebiet Horw fliessen offen und mehr oder weniger unverbaut durch bewaldetes Gebiet, werden im Siedlungsgebiet gefasst und in Leitungen in den See oder in einen grösseren Bach abgeleitet. Die Abflusskapazität der Bäche ist oftmals nicht von der Dimensionierung der Bachableitung abhängig, sondern vom Einlaufbauwerk vorgelagerten Rechen, der vielfach zwei Zwecken dienen muss. Der Rechen muss Geschiebe und Astmaterial zurückhalten, um eine Verstopfung des Rohres zu verhindern. Im Weiteren dient er der Sicherheit und soll verhindern, dass Kinder in die Bachröhre einsteigen und verunfallen können, was wiederum einen relativ geringen Abstand (Maschenweite) der Rechen bedingt. Bei einer kleinen Maschenweite der Rechen ist leider immer wieder eine Verklausung durch Schwemmgut, kleine Zweige und Astwerk festzustellen, was die Abflusskapazität der eingedolten Bäche ganz oder teilweise einschränkt.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Versand: